

# **Ausführungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Berufspädagogik für Gymnasiallehrpersonen (BPfG) der Pädagogischen Hochschule Luzern**

vom 4. Mai 2016 (Stand 1. September 2024)

*Der Prorektor Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern,*

gestützt auf Art. 15 Abs. 2 des Studienreglements über die Ausbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern im Bereich der Berufsbildung (PH-Berufsbildungsreglement) vom 14. Februar 2014<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1** *Geltungsbereich*

Diese Ausführungsbestimmungen gelten für den Diplomstudiengang Berufspädagogik für Gymnasiallehrpersonen (im Folgenden: BPfG) an der Pädagogischen Hochschule Luzern (im Folgenden: PH Luzern).

### **Art. 2** *Umfang des Diplomstudiengangs*

Der Diplomstudiengang BPfG umfasst 10 ECTS-Punkte.

### **Art. 3** *Ziele*

Die Studierenden des Diplomstudiengangs BPfG eignen sich Kompetenzen in berufspädagogischem Handeln in der Theorie, der Praxis und dem Transfer an. Die Studierenden werden befähigt

- a. die beruflichen, schulischen und persönlichen Erfahrungen der Lernenden in einen theoretischen Zusammenhang zu bringen,
- b. auf die spezifischen Bedürfnisse und Probleme von Lernenden im Kontext von Familie, Gleichaltrigen, Schule und Beruf einzugehen,
- c. die Inhalte ihres Lehrfaches mit den berufspädagogischen Handlungskompetenzen zu verbinden.

---

<sup>1</sup> SRL Nr. 516c

\* Siehe Tabelle mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

## II. Aufnahme in den Diplomstudiengang

### **Art. 4** *Aufnahmevoraussetzungen*

<sup>1</sup> Die Aufnahme in den Diplomstudiengang BPfG setzt voraus:

- a. ein EDK-anerkanntes Lehrdiplom für die Sekundarstufe II (Gymnasium) oder
- b. die Immatrikulation im Studiengang Sekundarstufe II sowie
- c. mindestens 6 Monate betriebliche Erfahrung und
- d. das Bestehen eines Aufnahmegesprächs.

<sup>2</sup> Bewerberinnen und Bewerber ohne vorausgesetzten Abschluss oder ohne Immatrikulation im verlangten Studiengang können „sur dossier“ aufgenommen werden, wenn sie einen vergleichbaren und zertifizierten Abschluss vorweisen.

### **Art. 5** *Anmeldung*

Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren für den Diplomstudiengang BPfG ist eine Anmeldung innerhalb der publizierten Anmeldefrist erforderlich.

### **Art. 6** *Studienplatzbeschränkung*

<sup>1</sup> Die Anzahl Studienplätze im Diplomstudiengang BPfG ist beschränkt.

<sup>2</sup> Haben sich mehr Personen angemeldet als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Teilnehmenden, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen getroffen.

## III. Studienleistungen

### **Art. 7** *Anerkennung von Vorleistungen*

Vorleistungen können auf Gesuch hin anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zu den erforderlichen Studienleistungen im Diplomstudiengang BPfG der PH Luzern sind. Mindestens 6 ECTS-Punkte müssen an der PH Luzern erbracht werden.

### **Art. 8** *Pflichtmodule und Umfang*

<sup>1</sup> Für den angestrebten Abschluss müssen folgende Pflichtmodule absolviert werden:

- a. Modul 1: Berufssozialisation und Lernkontexte,
- b. Modul 2: Berufspädagogisches Handeln.

<sup>2</sup> Für den erfolgreichen Abschluss der Module 1 und 2 werden je 5 ECTS-Punkte vergeben.

## **Art. 9** *Inhalt und Lehrveranstaltungsformen eines Moduls*

Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen eines Moduls werden in der Modulbeschreibung festgelegt.<sup>2</sup> \*

## **Art. 10** *Leistungsnachweise*

<sup>1</sup> Der Leistungsnachweis im Modul 1 „Berufssozialisation und Lernkontexte“ umfasst ein themenspezifisch auf die Berufsbildung ausgerichtetes, schriftliches Portfolio mit Präsentation. \*

<sup>2</sup> Der Leistungsnachweis im Modul 2 „Berufspädagogisches Handeln“ umfasst ein schriftliches Portfolio, in welchem die Studierende oder der Studierende Fallbeispiele ihres oder seines Unterrichts entsprechend der Modulinhalte dokumentiert. Das Portfolio ist zu präsentieren. \*

## **Art. 11** *Leistungsbewertung*

Der Leistungsnachweis im Modul 1 „Berufssozialisation und Lernkontexte“ und im Modul 2 „Berufspädagogisches Handeln“ wird je mit der Bewertungsskala gemäss Art. 6 des PH-Berufsbildungsreglements bewertet. \*

## **Art. 12** *Präsenzpflicht und Absenzen*

<sup>1</sup> Für die Kontaktveranstaltungen der Module 1 und 2 besteht eine Präsenzpflicht von 80%.

<sup>2</sup> Wer die Präsenzpflicht aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter umgehend zu informieren und einen entsprechenden Nachweis zu erbringen (beispielsweise durch ein Arzzeugnis). Liegt ein wichtiger Grund vor, muss die Abwesenheit durch eine Kompensationsleistung ausgeglichen werden.

<sup>3</sup> Besteht kein wichtiger Grund für das Nichteinhalten der Präsenzpflicht, gilt das Modul als nicht bestanden.

## **Art. 13** *Titel*

Der verliehene Titel lautet „Diplomierter Berufsfachschullehrer“ oder „Diplomierte Berufsfachschullehrerin“.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **Art. 14** ... \*

### **Art. 15** *Inkrafttreten*

Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. Juni 2016 in Kraft.

---

<sup>2</sup> Die Module richten sich nach dem Rahmenlehrplan für Fächer in der Berufsmaturität mit gymnasialer Lehrbefähigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI).

Anhang \*

## Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
04.05.2016	01.06.2016	Erlass	Erstfassung
27.09.2022	01.09.2024	Anhang (Modulbeschreibungen werden getrennt von Ausführungsbestimmungen geführt)	aufgehoben
18.07.2024	01.09.2024	Art. 9; Art. 10 Abs. 1 und 2; Art. 11	geändert
18.07.2024	01.09.2024	Art. 14	aufgehoben